

	Vertragsnummer (bitte bei jedem Schriftwechsel angeben!)
	400 906 / 21 001 000

WERKVERTRAG

zwischen

Rosa Luxemburg Stiftung – Gesellschaftsanalyse und Politische Bildung e.V.
vertreten durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied, Daniela Trochowski;
Straße der Pariser Kommune 8 A, 10243 Berlin
– nachfolgend „Auftraggeberin“ –
und

Günter Piening
Möckernkiez 20
10963 Berlin¹

– nachfolgend „Auftragnehmer“ –

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Auftraggeberin beauftragt die Auftragnehmerin mit der Konzeption und dem Erstellen einer Broschüre zum Thema **„Selbstverwaltet und solidarisch Wohnen. Untertitel: Genossenschaften und ihre Bedeutung für eine gemeinwohlorientierte Wohnungspolitik“**. Arbeitszeitraum ist Mitte Januar bis Mitte März 2021.

- Koordination der Redaktionsgruppe
- Konzeption der Broschüre
- Erstellen eines Inhaltsverzeichnisses
- Erstellung eines Textmanuskriptes von ca. 140.000 Zeichen

§ 2 Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer erhält für die vertragsgemäße Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen eine Vergütung in Höhe von 2.900,- €.
- (2) Die Vergütung wird zur Zahlung an den Auftragnehmer fällig: 22.03.2021
- (3) Die Zahlungen sind auf folgendes Konto zu leisten:

Kontoinhaber	Günter Piening
Bank	GLS Bank
IBAN	DE58 4306 0967 1229 8975 00
BIC/SWIFT	

(4) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Zahlungsansprüche des Auftragnehmers einschließlich einer etwaigen Umsatzsteuer abgegolten, insbesondere entstehen keine Aufwandsersatzansprüche. Zusätzliche Vergütungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, für die Versteuerung der Vergütung selbst Sorge zu tragen. Zur Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten – gegebenenfalls auch in

¹ Alle Informationen über die Datenverarbeitung finden Sie unter <https://www.rosalux.de/dsgvo-vertraege>.

umsatzsteuerlicher Hinsicht – ist allein der Auftragnehmer verpflichtet. Steuern und Sozialabgaben werden durch die Auftraggeberin nicht entrichtet.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Bei öffentlichen Aktivitäten im Rahmen der Erfüllung des Werkvertrages ist die Beauftragung durch die Auftraggeberin kenntlich zu machen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages zu erbringen.
- (3) Der Auftragnehmer hat die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, die in der Durchführung dieses Vertrages erarbeitet wurden, mit der Auftraggeberin abzustimmen.
- (4) Nach Erfüllung des Auftrages sind sämtliche von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen, Datenträger und andere Arbeitsmittel an die Auftraggeberin herauszugeben.

§ 4 Status des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist in der Wahl seiner Arbeitsmittel frei. Der Auftragnehmer hat die in § 1 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Termine einzuhalten, im Übrigen ist er in der zeitlichen Gestaltung seiner Tätigkeit frei.
- (2) Die Tätigkeit ist grundsätzlich an keinen bestimmten Arbeitsort gebunden. Veranstaltungsorte werden zwischen den Parteien gesondert – auch mündlich – vereinbart.
- (3) Der Auftragnehmer unterliegt nicht dem Weisungsrecht der Auftraggeberin. Unberührt bleiben Vorgaben der Auftraggeberin, welche die Art und Qualität der nach diesem Vertrag zu erzielenden Arbeitsergebnisse betreffen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, von den inhaltlichen Vorgaben der Auftraggeberin ohne deren Zustimmung abzuweichen.

§ 5 Rechte an den Arbeitsergebnissen

- (1) Die Urheberrechte an den Arbeitsergebnissen aus dem Vertragsgegenstand verbleiben beim Auftragnehmer.
- (2) Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin das einfache, nicht-ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht ein, sämtliche vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnisse im Rahmen der politischen Bildungsarbeit zu nutzen, insbesondere zu vielfältigen, zu verbreiten und im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, diese Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- (3) Alle Ansprüche des Auftragnehmers für die Einräumung der Rechte nach Abs. 2 sind durch die Zahlung der Vergütung nach diesem Werkvertrag abgegolten.

§ 6 Abnahme von Leistungen

- (1) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin die Fertigstellung von Leistungen jeweils anzuzeigen und das Leistungsergebnis zu übergeben.
- (2) Die Auftraggeberin hat die Leistungen unverzüglich zu prüfen. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn die Auftraggeberin dem Auftragnehmer nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung schriftlich von ihr festgestellte Mängel mitteilt.

§ 7 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich gemacht werden oder von denen er in sonstiger Weise Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf nichtveröffentlichte Forschungsergebnisse sowie Projektanträge. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses zeitlich unbefristet bestehen.

§ 8 Gewährleistung

Im Fall von Mängeln wird die Auftraggeberin dem Auftragnehmer diese schriftlich anzeigen und ihm eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen. Stellt der Auftragnehmer innerhalb dieser Nachfrist die Mängel nicht ab, ist die Auftraggeberin berechtigt, die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer abzulehnen und auf Kosten des Auftragnehmers einen Dritten mit der Mängelbeseitigung zu beauftragen, wenn nicht der Auftragnehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen zum Werkvertrag.

§ 9 Freistellung

Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche Leistungen, welche die Auftraggeberin im Rahmen dieses Vertrages erhält, nicht mit Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind. Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von etwaigen Ansprüchen Dritter, die aus einem Verstoß gegen die vorgenannte Verpflichtung hervorgehen, in vollem Umfang frei.

§ 10 Kündigung

(1) Die Auftraggeberin kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt die Auftraggeberin, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt, entsprechend den Regelungen § 649 BGB („Kündigungsrecht des Bestellers“).

(2) Die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt von diesen Regelungen unberührt.

(3) Eine Kündigung dieses Vertrages bedarf grundsätzlich der Schriftform.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

Der Auftragnehmer kann sich zur Erfüllung des Auftrages qualifizierter Erfüllungsgehilfen bedienen. Für die vertragsgemäße Erfüllung haftet jedoch der Auftragnehmer persönlich gegenüber der Auftraggeberin.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung als bald durch diejenige gültige Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen wirtschaftlich am nächsten kommt.

Berlin, 18.01.2021

18.01.2021

.....
Datum/Unterschrift Rosa-Luxemburg-Stiftung

.....
Datum/Unterschrift Auftragnehmer

Nachrichtlich: Vertragsnummer 400 906 / 21 001 000 (diese Nummer bitte bei jedem Schriftwechsel angeben!)

Betreuung in der Rosa-Luxemburg-Stiftung durch: Stefan Thimmel